

Schießsport für Menschen mit körperlicher Behinderung

Fassung vom 03.03.2016 • Änderungen vorbehalten

Wettbewerbe für körperbehinderte Sportschützen im DSB

Die Inklusion wird im DSB und seinen Untergliederungen weiter vorangetrieben. Ab dem Sportjahr 2017 werden die Wettbewerbe für körperbehinderte Sportschützen der AB1/SH1 Klassen nicht mehr ausgeschrieben, sofern es vergleichbare Wettbewerbe im Nichtbehindertenbereich gibt. Damit entfällt die Wahlmöglichkeit für AB1/SH1-Schützen, die noch 2016 Bestand hat. Ab dem Sportjahr 2017 müssen AB1/SH1-Schützen im Nichtbehindertenbereich starten werden und dort in ihrer jeweiligen Altersklasse gewertet.

Im Behindertenbereich gibt es für die Klassen AB1/SH1 noch folgende Startmöglichkeiten:

Luftgewehr Liegend AB1/SH1 Schützen	Kennzahl 1.18.92	männliche und weibliche
Mehrschüssige Lupi Schützen ab Juniorenklasse	Kennzahl 2.16.92	männl. u. weibl. AB1/SH1

Unverändert bleiben die Wettbewerbe für die Klassen AB2/SH2 mit den folgenden Startmöglichkeiten:

Luftgewehr	Kennzahl 1.10.90
Luftgewehr Liegend	Kennzahl 1.18.90
Zimmerstutzen	Kennzahl 1.30.90
KK Gewehr 100m	Kennzahl 1.35.90
Liegend	Kennzahl 1.80.90

Ebenso haben sehbehinderte Schützen der Klassen SH3 bzw. AB3 weiterhin die Möglichkeit, den Wettbewerb Luftgewehr zu schießen:

Luftgewehr	Kennzahl
1.10.96 (SH3 o. FB) bzw.	1.10.94 (AB3 m. FB)

Alle Regelungen zu den Wettbewerben für körperbehinderte Sportschützen finden sich im Teil 10 der Sportordnung, einschließlich der Regeln für die Hilfsmittel wie beispielsweise Schießstuhl, Schießtisch, Federständer.

Klassifizierung durch den DSB und Hilfsmittelausweis

Ab dem Sportjahr 2017 ist die Klassifizierung durch den DSB Pflicht für alle körperbehinderten Schützen. Ohne Klassifizierung sind kein Start und keine Wertung eines körperbehinderten Schützen mehr möglich!

Achtung: Evtl. abweichende landesspezifische Regelungen sind zu beachten.

Dies gilt für alle Meisterschaftsebenen: Vereinsmeisterschaft, Kreismeisterschaft, Bezirksmeisterschaft, Landesmeisterschaft, Deutsche Meisterschaft.

Als Ergebnis der Klassifizierung erhält der Schütze vom DSB (über den Landesverband) einen Hilfsmittelausweis, der seine Klasseneinteilung und die erlaubten Hilfsmittel dokumentiert. Dieser Hilfsmittelausweis ist bei allen Starts zusammen mit dem Wettkampfpass und dem Lichtbildausweis unaufgefordert vorzulegen. Ohne Hilfsmittelausweis kann keine Wertung erfolgen.

Eventuell vorhandene Klassifizierungsnachweise des DBS (Deutscher Behindertensportverband) haben keine Gültigkeit im Bereich des DSB (Deutscher Schützenbund).

Das eingeführte Formular „Antrag auf Startberechtigung“ und das Beiblatt zum Wettkampfpass entfallen zum Ende des Sportjahres 2016. Ein Klassenwechsel im laufenden Sportjahr aufgrund unterjähriger Klassifizierung ist jedoch nicht möglich.

Die Klassifizierungspflicht gilt auch für körperbehinderte Schützen, die unter Verwendung von Hilfsmitteln in Wettbewerben nach Teil 9 der Sportordnung starten wollen.

Klasseneinteilung im Behindertenbereich

Je nach Art der Behinderung bzw. erlaubten Hilfsmittel werden die Starter durch anerkannte DSB-Klassifizierer in unterschiedliche Klassen - unabhängig vom Alter des Schützen - eingeteilt:

- Klasse 90 SH2/AB2 männl./weibl.
sind Schützen, die eine Auflagehilfe (Federständer) brauchen und stehend/sitzend (Hocker/Rollstuhl) MIT Federständer/Schlinge schießen
- Klasse 92 SH1/AB1 männl./weibl.
sind Schützen, die die Waffe im Anschlag frei halten können und stehend/sitzend (Hocker/Rollstuhl) OHNE Federständer/Schlinge schießen (bei den Wettbewerben 1.18.92 und 2.16.92)

- Klasse 94 AB3 männl./weibl.
sind stark sehbehinderte/blinde Schützen, die eine Auflagehilfe (Federständer) brauchen
- Klasse 96 SH3 männl./weibl.
sind stark sehbehinderte/blinde Schützen, die die Waffe im Anschlag frei halten können

Startmöglichkeit AB1/SH1 Schützen im Nichtbehindertenbereich

Alle AB1/SH1-Schützen müssen ab dem Sportjahr 2017 im Nichtbehindertenbereich starten und werden dort in ihrer jeweiligen Altersklasse gewertet. Sie dürfen alle Hilfsmittel entsprechend ihrer Klassifizierung und entsprechend ihrer Einträge im Hilfsmittelausweis benutzen.

Dies gilt auch für Wettbewerbe, die im Behindertenbereich überhaupt noch nicht angeboten waren, beispielsweise Olympische Schnellfeuerpistole, Großkaliber Freigewehr 300m oder Ordonanzgewehr. Auch hier dürfen die Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl) verwendet werden und die Sportler werden entsprechend ihrer Altersklasse gewertet.

Insbesondere dürfen körperbehinderte Schützen auch in den Auflagewettbewerben nach Teil 9 der Sportordnung (beispielsweise Luftgewehr Auflage, Luftpistole Auflage, KK Auflage) starten und ihre Hilfsmittel laut Eintrag im Hilfsmittelausweis verwenden. Sie werden entsprechend ihrer Altersklasse gewertet. Zwingende Voraussetzung auch hier ist, dass die Schützen klassifiziert sind und einen Hilfsmittelausweis besitzen.

Regeländerung Federständer

Die Regel 10.12.4 ist dahingehend geändert, dass bei Verwendung des Federständers die zweite Hand die Waffe berühren darf (jedoch nicht in Schussrichtung vor der Feder). Bei der Schlinge bleibt der Einsatz der zweiten Hand weiterhin verboten. (Diese Regeländerung gilt bereits für das laufende Sportjahr 2016.)

Regeländerung Hocker

In den Klassen AB1/SH1 darf ein Hocker nur noch verwendet werden, wenn der Schütze in seinem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „G“ oder „aG“ hat oder der Klassifizierer den Hocker aufgrund medizinischer Gründe explizit festgestellt hat (z.B. Sportler mit 20% Eintrag ohne das Kennzeichen „G/aG“). Künftig wird in den Hilfsmittelausweis dieser Klassen nur noch dann ein Hocker eingetragen, wenn eines dieser Merkzeichen vorhanden ist bzw. der Klassifizierer den Hocker explizit feststellt. Körperbehinderte dürfen ihren genehmigten Hocker auch im Teil 9 (Auflegedisziplinen) der Sp.O. verwenden.